

Für die Zukunft gesattelt.

# Richtlinien

des örtlichen Trägers  
der Grundsicherung für Arbeitsuchende  
zur Durchführung des  
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

**Erstausstattungen  
nach § 24 Abs. 3 Satz 1  
Nrn. 1 und 2 SGB II**



## **Herausgeber**

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Jobcenter  
Waldenburger Straße 2  
48231 Warendorf



## **Ansprechpartner**

Mark Petzold  
Management Kosten der Unterkunft  
E-Mail: [mark.petzold@kreis-warendorf.de](mailto:mark.petzold@kreis-warendorf.de)  
Telefon: 02581 53-5826

## **Stand**

01.07.2024

## **Redaktionelle Anmerkung**

In den Richtlinien wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die zusätzliche Ausformulierung in der weiblichen Form verzichtet. In jedem Fall ist sowohl die männliche als auch die weibliche Person angesprochen, z. B. Leistungsberechtigte/r, Antragsteller/in, Leistungssachbearbeiter/in, Vermieter/in.

## **Wesentliche Änderungen**

**Fassung vom 01.07.2024**

<b>Thema</b>	<b>Änderung/ Ergänzung</b>
alle	Neuaufage der Richtlinien Die Arbeitshilfe 2/2015 wird hiermit ab dem 01.07.2024 aufgehoben.

# **Inhaltsverzeichnis**

<b>Präambel .....</b>	<b>1</b>
<b>Grundlage, Geltungsbereich und Gültigkeit.....</b>	<b>1</b>
<b>Allgemeines .....</b>	<b>2</b>
Rechtsgrundlage .....	2
Begriff der "Erstausstattung" .....	3
Ersatzbeschaffungen .....	3
Bedarfsbezogene Notwendigkeit .....	4
Gewährung grundsätzlich als Geldleistung .....	4
Pauschalbeträge .....	4
Leistungsvoraussetzung .....	5
Für Antragsteller, die laufende Leistungen nach dem SGB II erhalten.....	5
Für Antragsteller, die keine laufenden Leistungen benötigen .....	5
Mischfälle SGB II / SGB XII .....	6
Haushaltsgemeinschaften/ Wohngemeinschaften.....	6
Kein Anspruch auf neue Gebrauchsgüter .....	7
Abwicklung und Bescheiderteilung in der EDV.....	7
Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung.....	7
<b>Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten.....</b>	<b>8</b>
Zuständigkeit.....	9
Pauschalen/Beträge .....	9
Transportkosten .....	10
Große Elektrogeräte .....	10
Anschlusskosten Herd .....	10
Kleine Elektrogeräte (Bügeleisen, Staubsauger etc.).....	10
Fernseher, Radio, Receiver usw. ....	11
Jugendbett .....	11
Schülerschreibtisch .....	11
Bodenbeläge (Teppich, PVC, Laminat).....	11
Gardinen/ Jalousien .....	12
Sonderfall: Personen nach § 22 Abs. 5 SGB II .....	12
<b>Erstausstattungen für Bekleidung .....</b>	<b>13</b>
Erstausstattungen für Bekleidung.....	13
Bekleidung für Häftlinge, Arbeitskleidung für Freigänger .....	13
<b>Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt .....</b>	<b>14</b>
Erstausstattungen für Bekleidung bei Schwangerschaft .....	14
Erstausstattungen für Säuglinge bei Geburt.....	14
<b>Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten .....</b>	<b>16</b>

## Präambel

Die **Grundsicherung für Arbeitsuchende** soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der **Würde des Menschen** entspricht. Hierzu zählt auch dazu, dass erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und den mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen **eine angemessene Wohnung** finanziert wird. Ebenso die dazugehörigen Ausstattungsgegenstände. Auch eine Erstausstattung an Bekleidung und in besonderen Lebenslagen, z. B. zu einer Schwangerschaft oder bei Geburt gehören dazu.

Diese Richtlinien sollen die für die Erstausstattungen im SGB II einschlägigen **Rechtsnormen erläutern** und darüber hinaus **Hilfestellung für die Bewilligungspraxis** vor Ort in den Anlaufstellen geben.

Die Anwendung der Vorschriften des SGB II zu den Erstausstattungen stehen ganz besonders im Spannungsfeld zwischen

- **unbestimmten Rechtsbegriffen** und **Ermessensspielräumen** einerseits und
- den **unterschiedlichsten Wohn- und Lebenssituationen** der auf Fürsorgeleistungen angewiesenen Menschen andererseits.

Vor diesem Hintergrund müssen die folgenden Hinweise als **Richtlinie** verstanden werden. Sie sind **einzelfallbezogen** im Hinblick auf die Zielsetzung des SGB II anzuwenden.

**Die Regelungen sind bindend.** Die Richtlinien orientieren sich grundsätzlich an den Umständen des Regelfalls. Es soll sichergestellt werden, dass in gleichgelagerten Fällen ein **einheitliches Verwaltungshandeln** praktiziert wird. Dies schließt ausdrücklich nicht aus, von den Hinweisen **abweichende Entscheidungen** zu treffen, soweit dies durch die anzuwendenden Rechtsvorschriften und die Besonderheiten des Einzelfalls **gerechtfertigt** ist. Das gilt beispielsweise für die Anerkennung von Bedarfen über die in den Richtlinien normierten Pauschalen hinaus. Sofern eine von den nachfolgenden Regelungen abweichende Einzelfallentscheidung getroffen wird, ist diese schriftlich zu begründen und aktenkundig zu machen.

Es bleibt unerlässlich, neben dieser Dienstanweisung **weitere Erkenntnisquellen** wie beispielsweise einschlägige **Kommentierungen** zum SGB II, veröffentlichte **Grundsatzurteile** des Bundessozialgerichtes oder den **KdU-Manager** zu bestimmten Themen hinzuzuziehen.

Entscheidungen sind **in der Leistungsakte zu dokumentieren und zu begründen**, insbesondere, wenn vom Regelfall abweichende Entscheidungen getroffen werden.

## Grundlage, Geltungsbereich und Gültigkeit

Diese Richtlinien greifen den aktuellen Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung auf. Sie sind **ab dem 01.07.2024** im Jobcenter Kreis Warendorf anzuwenden. Wesentliche Änderungen sind vor dem Inhaltsverzeichnis dokumentiert.

## Allgemeines

### Rechtsgrundlage

- 1 Der Regelbedarf deckt die Bedarfe des notwendigen Lebensunterhalts zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums, insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.

**Rechtsgrundlage**

Daneben sind auf Antrag **einmalige Leistungen für einmalige Bedarfe** zu gewähren für:

1. Erstausstattungen für die **Wohnung** einschließlich **Haushaltsgeräten**,
2. Erstausstattungen für **Bekleidung** und Erstausstattungen bei **Schwangerschaft und Geburt**
3. Anschaffung und Reparaturen von **orthopädischen Schuhen**, Reparaturen von **therapeutischen Geräten** und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

**Gesetzestext****§ 24 Abs. 3 Sätze 1, 2, 5 und 6 SGB II**

<sup>1</sup>Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für

1. Erstausstattungen für die **Wohnung** einschließlich **Haushaltsgeräten**,
2. Erstausstattungen für **Bekleidung** und Erstausstattungen bei **Schwangerschaft und Geburt** sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von **orthopädischen Schuhen**, Reparaturen von **therapeutischen Geräten** und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

<sup>2</sup>Leistungen für diese Bedarfe werden **gesondert** erbracht.

[...]

<sup>5</sup>Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als **Sachleistung** oder **Geldleistung**, auch in Form von **Pauschalbeträgen**, erbracht werden.

<sup>6</sup>Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

Die Regelungen des § 24 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 SGB II enthalten eine **abschließende Aufzählung** von Leistungen, die nicht von den Regelleistungen umfasst und im Bedarfsfall als Beihilfe **gesondert** zu erbringen sind.

- 2 Die Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II sind nach § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II **gesondert** zu beantragen.

**Gesonderte Antragstellung erforderlich****Gesetzestext****§ 37 Abs. 1 SGB II****Antragserfordernis**

<sup>1</sup>Leistungen nach diesem Buch werden auf Antrag erbracht.

<sup>2</sup>Leistungen nach **§ 24 Abs. 1 und 3** [...] sind **gesondert zu beantragen**.

## Begriff der "Erstausstattung"

- 3** Bei einer Erstausstattung geht es um Begriff
- die **erstmalige Anschaffung**
  - von **benötigten** Gegenständen,
  - die **noch nie besessen** wurden
  - und/oder gegenwärtig nicht besessen werden
  - oder bei **außergewöhnlichen Umständen**.

Dabei ist die Erstausstattung im Sinne eines **"Starterpaket"** zu verstehen. Es besteht lediglich ein Anspruch auf den **Grundbedarf, nicht auf eine optimale bestmögliche Versorgung**. Der Erstausstattungsbedarf kann sich bei veränderten Lebensumständen auch nur auf **einzelne Gegenstände** beziehen, zum Beispiel bei Wegfall einer Gemeinschaftswaschmaschine im Haus oder bei erstmaligem Bedarf eines Jugendbetts.

Der Erstausstattungsbegriff ist unter **Ermessensausübung** auszulegen. Ermessen  
Die Ermessensausübung ist in der Leistungsakte ausführlich zu dokumentieren.

Um eine Erstausstattung im Sinne § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II handelt es sich, wenn bspw. **erstmals** ein Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung besteht, der **nicht bereits durch vorhandene Möbel und andere Einrichtungsgegenstände gedeckt war**. Andernfalls liegt ein Fall der Ersatzbeschaffung vor.

## Ersatzbeschaffungen

- 4** Kosten für **Ersatzbeschaffungen** und **Reparaturen** der Geräte (wie auch anderer Einrichtungsgegenstände und Bekleidung) sind aus den Regelleistungen zu tragen. Ersatz-  
beschaffungen

Nur in Ausnahmefällen ist eine **Ersatzbeschaffung** einer Erstbeschaffung wertungsgemäß gleichzustellen. Weist der Leistungsempfänger nach, dass er **im Zusammenhang mit besonderen Ereignissen** über die nunmehr notwendigen Gegenstände nicht oder nicht mehr verfügt, kann der erneute Anfall des Bedarfs dem ersten gleichstehen.

Eine besondere Bedarfslage liegt z. B. vor bei **Totalverlust von Einrichtungsgegenständen** und/oder Bekleidung infolge eines **Wohnungsbrandes**, kurzzeitiger **Obdachlosigkeit**, einer **langjährigen Inhaftierung** oder einem **Rückzug aus dem Ausland**.

Allein die **durch Alter und Abnutzung eingetretene Unbrauchbarkeit von Einrichtungsgegenständen oder Bekleidung** stellt unter Berücksichtigung des Gesichtspunkts, dass die Leistungspflicht des Grundsicherungsträgers wegen ihres Ausnahmecharakters eng begrenzt ist **keine atypische Bedarfslage** dar<sup>1</sup>.

### Merke

Erstmalige Anschaffung (von benötigten Gegenständen) = Einmaliger Bedarf  
Ersatzbeschaffung (bei defekten oder abgenutzten Gegenständen) = Regelleistung

<sup>1</sup> Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24.02.2014, Az. L 19 AS 26/13

## Bedarfsbezogene Notwendigkeit

- 5** Der Begriff der "Erstausstattung" ist grundsätzlich **bedarfsbezogen** zu interpretieren und nicht zeitlich.

**Erstausstattung  
nur, wenn Bedarf  
besteht**

War ein Gegenstand **bisher nicht vorhanden** und wird er z. B. nach einem Umzug erstmalig benötigt (z. B. Küchenmöbel bei vorher vorhandener Einbauküche, Elektroherd nach vorher vorhandenem Gasherd), zählt auch dies zur Erstausstattung. Gemeint sind Bedarfe, die im Bereich von Wohnung, Hausrat und Bekleidung **erstmals** vom Sozialleistungsträger abgedeckt werden sollen.

### Ermittlungsdienst

Der Ermittlungsdienst des Jobcenters ist hinsichtlich des tatsächlichen Bedarfes einer Erstausstattung **nur** zu beauftragen, wenn **begründete Zweifel** an den Angaben der Antragsteller bestehen oder **Informationen** auf anderem Wege nicht beschafft werden können (z. B. Erklärung des Vermieters).

## Gewährung grundsätzlich als Geldleistung

- 6** **Gesetzestext**  
**§ 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II**

**Gewährung als  
Geldleistung**

<sup>5</sup>Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als **Sachleistung** oder **Geldleistung**, auch in Form von **Pauschalbeträgen**, erbracht werden.

Einmalige Bedarfe sind **grundsätzlich als Geldleistung** zu gewähren. In begründeten Ausnahmefällen jedoch, wie z. B. bekannte Suchterkrankung, Verschuldung, frühere oder bestehende Miet-/Energieschulden, zweckentfremdete Verwendung von Leistungen, kann die Gewährung in Form eines **Gutscheins** erfolgen. Die Begründung ist in einem Vermerk sowie im Bescheid festzuhalten.

Bei der Leistungsart "Gutschein" sind **individuelle Absprachen** zwischen Leistungssachbearbeitung und Verkäufer zu treffen (z. B. Direktüberweisung nach Vorlage des Angebots an Einzelhändler oder privaten Verkäufer).

Im Bewilligungsbescheid sind die **bewilligten Gegenstände einzeln mit dem jeweiligen Betrag** aufzuführen. Im Gutschein genügt die Auflistung der einzelnen Artikel mit Benennung des Gesamtbetrags. In dem Bescheid ist ein Hinweis einzufügen, dass der gewährte Betrag für die Anschaffung aller aufgeführten Gegenstände reichen muss und dass es zumutbar ist, teilweise auch gebrauchte Artikel zu erwerben. Dabei können Einsparungen bei den einen Artikeln für Mehrausgaben bei anderen Artikeln genutzt werden.

## Pauschalbeträge

- 7** Die Leistungen für die Erstausstattungen werden **in Form von Pauschalbeträgen** erbracht. Die Höhe der einzelnen Pauschalen wurden durch eine Marktanalyse festgelegt. Die Ermittlung der Preise erfolgte bei ortsbülichen Anbietern wie Kik, Takko, NKD, Ernstings, C&A, Rossmann, DM, Kaufland, Poco, idealo.de, ebay.de, kleinanzeigen.de, markt.de, quoka.de, kalaydo.de sowie Horizonte.

**Pauschalen**

Die Zusammensetzungen der Pauschalen können den **Anlagen 1 bis 3** entnommen werden. Die Ergebnisse der **Marktanalyse** können im Jobcenter eingesehen werden.

## Leistungsvoraussetzung

### Für Antragsteller, die laufende Leistungen nach dem SGB II erhalten

- 8** Personen, die einen Anspruch auf **laufende Leistungen nach dem SGB II** haben, erfüllen im Bedarfsfall auch die Voraussetzungen zum Bezug einmaliger Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II. Ausnahmen für die Erstausstattung einer Wohnung sieht § 24 Abs. 6 i. V. m. § 22 Abs. 5 SGB II vor (siehe "Sonderfall: Personen nach § 22 Abs. 5 SGB II")

**für Leistungs-  
berechtigte**

Wenn begehrte Leistungen **nicht als Erstausstattungen** gewährt werden können, ist die Möglichkeit der **darlehensweisen Hilfegewährung** in Betracht zu ziehen (§ 24 Abs. 1 SGB II). So besteht z. B. kein Anspruch auf ein Fernsehgerät im Rahmen der Erstausstattung, was aber nicht bedeutet, dass auch die darlehensweise Übernahme ausgeschlossen ist<sup>2</sup>.

### Für Antragsteller, die keine laufenden Leistungen benötigen

- 9**
- |   |   |  |
|---|---|--|
| <b>Gesetzestext</b>   | <b>§ 24 Abs. 3 Sätze 3 und 4 SGB II</b> | <b>für Nicht-<br/>Leistungs-<br/>berechtigte</b> |
| <p><sup>3</sup>Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte <b>keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts</b> einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können.</p> <p><sup>4</sup>In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte <b>innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten</b> nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird.</p> |   |  |

Leistungen sind auch Antragstellern zu gewähren, die **keine laufenden Leistungen** zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten, ihren Bedarf aus eigenen Mitteln (z. B. Einkommen) jedoch nicht voll decken können.

In diesen Fällen ist das **Einkommen im Monat der Hilfegewährung sowie bis zu 6 Monaten danach** anzurechnen. Falls nicht von beträchtlichen Schwankungen des Einkommens ausgegangen werden muss, kann das übersteigende Einkommen im Monat der Hilfegewährung mit einem Multiplikator bis zu 7 vervielfacht angesetzt werden.

#### Beispiel

Es wurde ein Erstausstattungsbedarf von 500 € beantragt. Die Antragstellerin hat ein regelmäßiges Einkommen von 50 €.

Erstausstattungsbedarf	500 €
übersteigendes Einkommen	50 € x 7 (Monate) = 350 €
Restbedarf	150 €

Es ist somit ein Betrag von 150 € als Bedarf anzuerkennen bzw. zu bewilligen.

Die Entscheidung über die Höhe des einzusetzenden übersteigenden Einkommens sowie die getroffene Prognose über das monatliche Einkommen sind Ermessensentscheidungen, welche in der Leistungsakte zu **dokumentieren** sind. Bei der Ermessenentscheidung sollte u. a. berücksichtigt werden, dass auf die Möglichkeit des Ansparens aus eigenen Mitteln ausdrücklich hingewiesen wird.

<sup>2</sup> BSG, Urteil vom 24.02.2011, Az. B 14 AS 75/10 R

**Vorläufige  
Bewilligung bei  
unklaren  
Verhältnissen**

- 10** Sind die Einkommensverhältnisse der zu berücksichtigenden Folgemonate **noch völlig unklar**, ist nur eine **vorläufige Bewilligung** nach § 41a SGB II möglich. Gleches gilt in Fällen, in denen Schwankungen des monatlichen Einkommens nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Zeigt die weitere Entwicklung nämlich, dass das Einkommen doch schwankt, ist der Bewilligungsbescheid nachträglich zu ändern und den veränderten Bedingungen anzupassen. Dies ist rechtlich jedoch nur möglich, wenn der **Bewilligungsbescheid als vorläufiger Verwaltungsakt** nach § 41a SGB II erlassen worden ist.

Vom Einkommen ist ggf. ein Betrag nicht zu berücksichtigen, in dessen Höhe der Bedarfsgemeinschaft bereits für einen früheren oder gleichzeitigen Bedarf der Einsatz des übersteigenden Einkommens angerechnet wurde.

## Mischfälle SGB II / SGB XII

- 11** Eine Haushalts- oder Wohngemeinschaft, in der Leistungsberechtigte **nach dem SGB II als auch nach dem SGB XII leben**, werden in der Bewilligungspraxis als Mischfall bezeichnet. Entscheidungen des Sozialamtes oder des Jobcenters zu den einmaligen Bedarfen wirken sich häufig auf alle leistungsberechtigten Personen in einem Mischfall aus.

Soweit im Sozialamt oder im Jobcenter Entscheidungen zu den einmaligen Bedarfen zu treffen sind, die sich auf eine Bedarfs- oder Einsatzgemeinschaft des jeweiligen anderen Leistungsträgers auswirken können, ist **im jeweiligen Einzelfall zum Bedarf zwischen den Trägern eine Abstimmung erforderlich**, um eine einheitliche Entscheidung zu treffen (rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit).

**Mischfälle**

- 12** Der Begriff "Wohnung" in § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II umfasst auch das Wohnen in einer **Wohngemeinschaft**.

**Haushalts-/  
Wohn-  
gemeinschaften**

Eine **Haushaltsgemeinschaft** liegt vor, wenn mehrere Personen beispielsweise auf familiärer Grundlage zusammen wohnen und wirtschaften ("Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft"), aber keine Bedarfsgemeinschaft bilden.

**Wohngemeinschaften** sind Gemeinschaften von Personen, die zusammen wohnen und die Verrichtungen des täglichen Lebens gemeinsam organisieren, ohne aber aufgrund familiärer oder persönlicher Bindungen füreinander verantwortlich zu sein.

Aufgrund des Bedarfsdeckungsprinzips ist zu prüfen, ob Ausstattungsgegenstände bereits vorhanden sind bzw. **ob nur ein anteiliger Bedarf besteht**. Ein solcher - anteiliger - Bedarf kommt in gemeinsam genutzten Zimmern wie Küche und Gemeinschaftsräumen insbesondere bei der Anschaffung von großen Haushaltsgeräten in Betracht.

Werden nur Teile des Hausrats bzw. einzelne Ausstattungsgegenstände benötigt oder liegt eine gemeinsame Ausstattung von Gemeinschaftsräumen vor, so sind entsprechende **Abzüge** von der Wohnungseinrichtungspauschale vorzunehmen bzw. es sind die entsprechenden Summen für **einzelne Ausstattungsgegenstände** zu bewilligen.

## Kein Anspruch auf neue Gebrauchsgüter

**13** Zur Deckung des notwendigen Bedarfes besteht weitestgehend **kein Anspruch auf Gewährung von neuen Gebrauchsgütern**. In vergleichbaren Bevölkerungsschichten (unterer Einkommensgruppen) ist es üblich, diese Gebrauchsgüter als gebrauchte Sachen zu erwerben. Somit ist es auch Leistungsberechtigten zumutbar, ihren Bedarf in dieser Form zu decken.

**gebrauchte Gegenstände**

Ebenso geht der Gesetzgeber bei der Gewährung des Bürgergelds davon aus, dass der **Leistungsbezug nur von vorübergehender Dauer** ist. Im Gegensatz zu Leistungen der Grundsicherung im Alter kann ein Bedarf während eines vorübergehenden Leistungsbezugs auch vorübergehend durchaus mit gebrauchten Gebrauchsgütern gedeckt werden.

**Bei größeren Bedarfsgemeinschaften oder in Ausnahmefällen** (bspw. krankheitsbedingt erhöhtes Wäscheaufkommen) sind Neugeräte zu den in der **Anlage 1** genannten Beträgen zu bewilligen.

**Ausnahme**

## Abwicklung und Bescheiderteilung in der EDV

**14** Zur Berechnung der individuellen Leistungen sind die **Berechnungsvorlagen in Excel** zu nutzen.

**Abwicklung in der EDV**

Die gewährten Leistungen sind in **LÄMMkom LISSA** in der Maske "**Manuelle Beihilfen**" unter der entsprechenden Beihilfeart zu erfassen.

Es stehen folgende **Beihilfearten** unter § 24 Abs. 3 SGB II zur Verfügung:

- Erstausstattung Bekleidung
- Erstausstattung Geburt
- Erstausstattung Schwangerschaft
- Erstausstattung Wohnung
- Orthopädische Schuhe / Therapeutische Geräte und Ausrüstung

Das in den Aktivitäten hinterlegte Schreiben "**Bewilligung einmalige Beihilfen**" ist als Vorlage zu nutzen. Dem Bewilligungsbescheid ist der **Berechnungsbogen** beizufügen. Eine Auflistung möglicher Anbieter mit preiswerten oder gebrauchten Möbeln darf nicht im Bescheid erfolgen, da damit eine Wettbewerbsverzerrung für nicht genannte Anbieter einhergehen würde.

**Vordrucke**

Für eine Ablehnung ist das in den Aktivitäten hinterlegte Schreiben "**Ablehnung einmalige Beihilfen**" als Vorlage zu nutzen.

## Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung

**15** Nur bei Leistungsberechtigten, die an einer **zweckentsprechenden Verwendung Zweifel** entstehen lassen, ist im Bewilligungsbescheid die **Auflage** aufzunehmen, Kaufbelege bzw. bei Privatkäufen Quittungen mit Namen und Anschrift des Verkäufers **unter Vorgabe einer Frist vorzulegen**.

**Kaufbelege**

Warum bei dem Leistungsberechtigten Zweifel an einer zweckentsprechenden Verwendung entstanden sind (z. B. frühere Verfehlungen in der Mitwirkung), ist in einem Aktenvermerk kurz zu erläutern.

## Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

- 16** Zur Erstausstattung einer Wohnung gehören alle Einrichtungsgegenstände, die für eine **geordnete Haushaltsführung** notwendig sind und die der leistungsberechtigten Person ein **an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes** Wohnen ermöglichen.

**Beispiele für Erstausstattungsbedarfe**

Beispiele für Erstausstattungsbedarfe:

- erstmalige Anschaffung von **Hausrat**
- **Neugründung** eines Haushaltes nach Verlassen des Elternhauses (Jugendzimmermöbel nebst Bettzeug sollten vorhanden sein)
- Erstbezug nach **bisherigen Untermietverhältnissen** ohne eigenen Hausstand (Einrichtung vorheriger Wohnung/en und Möglichkeit der Möbeleinlagerung beachten)
- nach **Wohnungsbrand**<sup>3</sup> (Hausratversicherung ist vorrangig)
- Erstanmietung nach **Inhaftierung**<sup>4</sup> (Haftdauer, Einrichtung vorheriger Wohnung/en und Möglichkeit der Möbeleinlagerung beachten)
- Ausstattungsbedarf nach **Trennung** (Ehe, Lebenspartnerschaft) bzw. Auflösung von Wohngemeinschaften<sup>5</sup> (Einrichtung vorheriger Wohnung/en und Aufteilung vorhandener Möbel beachten)
- Zuzug aus dem **Ausland**<sup>6</sup> (Aufenthaltsdauer, Einrichtung vorheriger Wohnung/en und Möglichkeit der Möbeleinlagerung beachten)
- Möblierung des Kinderzimmers anlässlich der **Geburt eines Kindes**
- **Zuzug** eines Kindes, Rückkehr aus einem Heim oder aus einer Pflegefamilie
- Wechsel aus **möblierter in unmöblierte Wohnung** (Einrichtung vorheriger Wohnung/en und Möglichkeit der Möbeleinlagerung beachten)
- Erstbezug nach Aufenthalt im **Frauenhaus** (Einrichtung vorheriger Wohnung/en, Möglichkeit der Möbeleinlagerung und Aufteilung der vorhandenen Möbel beachten)
- Erstausstattung bei **Vermüllung und Verwahrlosung** einer Wohnung (Wohnfähigkeit und ggf. Notwendigkeit einer Haushaltshilfe prüfen)
- **nicht mehr benutzbarer Hausrat**, bei einem vom Leistungsträger veranlassten Umzug, z. B. Bett nicht zerlegbar, Schrank passt nicht in die neue Wohnung, neu zuzuschneidende Arbeitsplatte in der Küche<sup>7</sup> (Außendienst zur Feststellung beauftragen)
- Wohnungsausstattung nach **Wohnungslosigkeit**<sup>8</sup> (Dauer der Wohnungslosigkeit, Einrichtung vorheriger Wohnung/en und Möglichkeit der Möbeleinlagerung beachten)
- wenn nach einem erforderlichen Umzug andere, **nie besessene Geräte bzw. Möbel** notwendig sind (z. B. Elektro- statt Gasherd, Küche, wenn vorher Vermieterseitig eine Einbauküche vorhanden) (Einrichtung vorheriger Wohnungen und Möglichkeit der Möbeleinlagerung beachten)
- **außergewöhnliche Umstände**, z. B. kompletter Diebstahl, Hochwasser (Hausratversicherung ist vorrangig)
- **Möbelentsorgung** vor missglücktem Suizidversuch<sup>9</sup>
- **unverschuldeter Verlust** von Wohnungs- und Haushaltsgegenständen

<sup>3</sup> BSG, Urteil vom 19.08.2010, Az. B 14 AS 38/09 R

<sup>4</sup> BSG, Urteil vom 13.04.2011, Az. B 14 AS 53/10 R

<sup>5</sup> BSG, Urteil vom 19.09.2008, Az. B 14 AS 64/07 R

<sup>6</sup> BSG, Urteil vom 27.09.2010, Az. B 4 AS 202/10 R

<sup>7</sup> BSG, Urteil vom 01.07.2009, Az. B 4 AS 77/08 R

<sup>8</sup> BSG, Urteil vom 23.03.2010, Az. B 14 AS 81/08 R

<sup>9</sup> SG Düsseldorf, Gerichtsbescheid vom 06.11.2009, S 35 AS 206/07

## Zuständigkeit

- 17** Für den Anspruch auf Erstausstattung einer Wohnung ergibt sich die örtliche Zuständigkeit des Trägers aus dem **Aufenthalt der Leistungsberechtigten bei Antragstellung**, nicht aus dem Ort der Wohnung<sup>10</sup>.

Allerdings ist zu prüfen, ob der Leistungsberechtigte seinen Antrag mit einem **Wirkungsdatum** versehen hat. Soll der Antrag z. B. erst ab dem Tag gelten, mit dem die neue Wohnung bezogen wird, ist der Antrag zuständigkeitsshalber an den neuen Träger zu übersenden.

## Pauschalen/Beträge

- 18** Die pauschalen Geldbeträge für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sind so bemessen, dass der Leistungsberechtigte mit dem gewährten Betrag **einfache und grundlegende Wohnbedürfnisse** in vollem Umfang befriedigen kann<sup>11</sup>.

Auf die Inanspruchnahme der Angebote von Möbelkammern (z. B. Horizonte, Caritas) wie auch des lokalen Kleinanzeigenmarktes (kleinanzeigen.de, markt.de, quoka.de sowie lokale Kleinanzeigenblätter) ist hinzuweisen.

Ab dem 01.07.2024 gelten folgende Gesamt-Pauschalen für

	<b>Bewilligungs- beträge</b>
• Mobiliar für eine Einzelperson inkl. Küchenschränke und Spüle	812 €
• Mobiliar für eine Einzelperson ohne Küchenschränke und Spüle	642 €
• Mobiliar für weitere leistungsberechtigte Person (Partner)	231 €
• Mobiliar für weitere leistungsberechtigte Person (ab 7. Lebensjahr)	301 €
• Mobiliar für leistungsberechtigte Kinder (bis Vollendung 6. Lebensjahr)	181 €
• Haushaltsgeräte für eine Einzelperson	180 €
• Hausrat für eine Einzelperson	200 €
• Hausrat für jede weitere leistungsberechtigte Person	30 €

In begründeten Ausnahmefällen kann von den vorgegebenen Beträgen abgewichen werden (**Einzelfallentscheidung**). Dies ist jedoch schriftlich zu begründen und aktenkundig zu machen.

Der Erstausstattungsbedarf kann sich bei veränderten Lebensumständen **auch nur auf einzelne Gegenstände** beziehen, zum Beispiel bei Wegfall einer Gemeinschafts-waschmaschine im Haus oder bei erstmaligem Bedarf eines Jugendbetts.

Die **Zusammensetzung der Pauschalen** sowie **Zu- oder Abschläge** aufgrund der individuellen Wohnsituation (z. B. Abschläge bei 1-Zimmer-Appartement), der Anzahl der leistungsberechtigten Personen in der Bedarfsgemeinschaft sowie ggf. bereits vorhandenen Mobiliars bzw. vorhandener Haushaltsgeräte sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

**Anlage 1**

Darüber hinaus können je nach Lage und Zuschnitt der Wohnung Leistungen für **Gardinen** erbracht werden (Umfang siehe ebenfalls Anlage 1).

<sup>10</sup> BSG, Urteil vom 23.05.2012, Az. B 14 AS 156/11 R

<sup>11</sup> BSG, Urteil vom 13.04.2011, Az. B 14 AS 53/10 R

## Transportkosten

- 19 Transport- bzw. Lieferkosten gehören nach einem Urteil des Bundessozialgerichts **nicht** zu den einmaligen Leistungen. Diese sind **aus dem Regelbedarf zu bestreiten**. Außerdem zählt der Transport zur Wohnung bzw. die Organisation des Transports im Rahmen von Eigenverantwortlichkeit und Selbsthilfeobliegenheit zu den **zumutbaren Eigenleistungen** (z. B. mit einem eigenen/geliehenen Auto genutzt und mit Hilfe von Familie/ Bekannten/Freunden). Kosten für Transport und Lieferung von Einrichtungsgegenständen werden daher nicht gesondert übernommen.

**Transportkosten****Auszug****BSG-Urteil vom 13.04.2011, Az. B 14 AS 53/10 R, Rz. 25**

Zu Recht hat das LSG auch entschieden, dass der Einwand des Klägers nicht durchgreift, er könne wegen der anfallenden Lieferkosten nicht auf den Kauf von Einrichtungsgegenständen bei Versandhäusern zurückgreifen.

Zweck der Beihilfe für die Erstausstattung ist es nicht, jedwede Kosten, die normalerweise **aus dem Regelsatz zu finanzieren** wären, von einem Hilfebedürftigen fernzuhalten. Vielmehr dient der nur bei Vorliegen besonderer Umstände bestehende Erstausstattungsanspruch dazu, den Hilfebedürftigen davor zu bewahren, gleich zu Beginn einer (Neu-)Existenz einen Schuldenberg anzuhäufen.

## Große Elektrogeräte

- 20 Leistungen für die Erstausstattung mit **Herd** oder **Kühlschrank** können nur genehmigt werden, wenn sie laut Mietvertrag nicht Bestandteil des Mietobjektes sind. Eine Beihilfe für eine **Waschmaschine** kann nur gewährt werden, wenn seitens des Vermieters keine Gemeinschaftswascheinrichtung gestellt wird oder deren Nutzung aus schwerwiegenden subjektiven (persönlichen) Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

**Kühlschrank,  
Herd,  
Waschmaschine**

Stehen hinreichend Möglichkeiten zur Verfügung, auch in der kalten Jahreszeit im Haus die anfallende Wäsche zu trocknen, so besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Gewährung einer Beihilfe zur Erstanschaffung eines **Wäschetrockners**.

Ebenfalls besteht im Rahmen der Erstausstattung kein Anspruch auf eine **Spülmaschine**, eine **Mikrowelle** oder eine **Kühltruhe**.

## Anschlusskosten Herd

- 21 Auf Antrag sind die Anschlusskosten des bewilligten **Elektro- oder Gasherdes** zu übernehmen. Gleichermaßen gilt für die Anschlusskosten einer **Spüle** bzw. der Spültischarmatur. Die Anschlusskosten sind so gering wie möglich zu halten und durch Rechnung des ausführenden Handwerkers nachzuweisen.

**Anschlusskosten  
Herd und Spüle**

Für **Waschmaschinen** und **Kühlschränke** können keine Anschlusskosten bewilligt werden. Diese Geräte verfügen über einen handelsüblichen Schuko-Stecker zum Einsticken in die Steckdose sowie bei einer Waschmaschine zusätzlich ein normaler Schlauchanschluss vorhanden ist. Somit kann der Anschluss selbst von Laien problemlos vorgenommen werden.

## Kleine Elektrogeräte (Bügeleisen, Staubsauger etc.)

- 22 Aus der Pauschale für die Haushaltsgrundausstattung sind **kleine Elektrogeräte** (Bügeleisen usw.) zu tragen. Für die Bewilligung großer Elektrogeräte wird auf die in Anlage 1 genannten Beträge hingewiesen. Auch hier müssen die Möglichkeiten zum Erwerb gebrauchter Geräte ausgeschöpft werden.

**Elektrogeräte**

Aufwendungen für einen **Staubsauger** sind nicht erstattungsfähig, weil er zur geordneten Haushaltungsführung nur bei bestehendem Teppichboden benötigt wird. Soweit sich der Leistungsberechtigte selbst einen nicht erforderlichen Teppichboden beschafft hat, rechtfertigt dies kein anderes Ergebnis. Es handelt sich nicht um eine "Erstausstattung" im Rechtssinne<sup>12</sup>.

## Fernseher, Radio, Receiver usw.

- 23** Fernseher gehören laut einem Urteil des BSG<sup>13</sup> **nicht zur Wohnungserstausstattung** (einmalige Bedarfe) gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II. Es handelt sich nicht um einen Einrichtungsgegenstand oder ein Haushaltsgerät, sondern dient der Sicherstellung von Freizeit-, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen, welche aus der Regelleistung finanziert werden müssen. Anträge auf Bewilligung eines Fernsehgerätes sind daher abzulehnen.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, ein **Darlehen** nach § 24 Abs. 1 SGB II zu gewähren. Dies gilt analog für die Anträge auf ein Radio, eine DVB-T-/Sat-Antenne, einen Receiver o. ä.

## Jugendbett

- 24** Das BSG hat klargestellt<sup>14</sup>, dass es sich bei der **erstmaligen Beschaffung eines "Jugend-/Erwachsenenbettes"** – nachdem das Kind dem "Baby-/Kinderbett" entwachsen ist – um eine Erstausstattung für die Wohnung i. S. v. § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II handelt.

**Jugendbett für Kind ab 7. Lebensjahr**

Im Bewilligungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Bewilligung für ein "Erwachsenenbett" in gängigen Maßen (bspw. 80/200 cm oder 90/200 cm) erfolgt. Der aktuelle Bewilligungsbetrag (Stand 2024) beträgt für ein Bettgestell mit Lattenrost, eine Matratze und einen Matratzenschoner in Summe **140 €**.

Es ist zu beachten, dass ein Kind i. d. R. **bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres** (je nach Körpergröße) im Baby-/Kinderbett (Größe 70/140 cm) schlafen kann. Bei vorzeitiger Antragstellung ist die Körpergröße des Kindes anzugeben bzw. nachzuweisen.

## Schülerschreibtisch

- 25** Einem schulpflichtigen Kind, welches Leistungen nach dem SGB II erhält, steht zur Erledigung der Hausaufgaben ein eigener **Schreibtisch** zu, wenn in der elterlichen Wohnung nachweislich kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht<sup>15</sup>. Der aktuelle Bewilligungsbetrag (Stand 2024) beträgt für einen Schreibtisch und einen Schreibtischstuhl in Summe **40 €**.

**Schülerschreibtisch ab Schulpflicht**

## Bodenbeläge (Teppich, PVC, Laminat)

- 26** Einem Vermieter ist es erlaubt, eine Wohnung ohne **Bodenbelag** zu vermieten. Hierzu sind die Ausführungen im Mietvertrag zu beachten - insbesondere zum Thema Renovierung und wer diese Kosten trägt. Grundsätzlich zählen Ausgaben für Fußbodenbeläge gesetzessystematisch zu den **Renovierungskosten** und damit zu den Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II und nicht zu den Erstausstattungen einer Wohnung.

**Bodenbeläge**

<sup>12</sup> SG Berlin, Urteil vom 28.01.2010, Az. S 128 AS 28212/08

<sup>13</sup> BSG, Urteil vom 09.06.2011, Az. B 8 SO 3/10 R

<sup>14</sup> BSG, Urteil vom 23.05.2013, Az. B 4 AS 79/12 R

<sup>15</sup> SG Berlin, Urteil vom 15.02.2012, Az. S 174 AS 28285/11 WA

## Gardinen/ Jalousien

**27** Gardinen sind in der Regel nur für diejenigen Fenster zu gewähren, welche einen besonderen **Sicht- oder Lichtschutz** benötigen (so grundsätzlich im Bad und Schlafzimmer sowie in den Kinderschlafzimmern). Bewilligt werden entweder Gardinen oder Jalousien; Gardinen zudem nur, wenn Jalousien nicht bereits vorhanden sind.

**Gardinen/  
Jalousien**

**Im Schlaf-/Kinderzimmer** kann eine Jalousie für jedes Fenster gewährt werden. Im **Badezimmer** ist zu prüfen, ob ein Fenster vorhanden ist und wenn ja, ob das Fensterglas Sichtschutz bietet (Bsp. Milchglas). Im Bad kann bei Bedarf eine Jalousie gewährt werden.

Für Balkone, Flure, Küchen u. a. sind **nur im begründeten Einzelfall** die Kosten für den Sichtschutz zu übernehmen. Es ist darauf abzustellen, ob ein **notwendiger Bedarf** besteht, der im Einzelfall die Gewährung eines weiteren Sichtschutzes zulässt, z. B. wenn die Wohnung sich in einer dicht bebauten Umgebung befindet und auch die Küche oder das Wohnzimmer von außen eingesehen werden können (Erdgeschosswohnung, Etagenwohnung, wo der Nachbar direkten Einblick in die Wohnung hat).

## Sonderfall: Personen nach § 22 Abs. 5 SGB II

**28** Sind Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, **ohne Zusicherung umgezogen** und konnte vom Erfordernis der Zusicherung auch nicht abgesehen werden, erhalten sie für die neue Wohnung **keine** Wohnungserstausstattung oder Haushaltsgeräte.

**Personen u25**

Eine Zusicherung zu den Bedarfen für unter 25-Jährige ist nur zu erteilen, wenn eine der Voraussetzungen im § 22 Absatz 5 Satz 2 Nrn. 1-3 SGB II vorliegt.

### Gesetzestext § 24 Abs. 6 SGB II

In Fällen des § 22 Abs. 5 SGB II werden Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung **zugesichert** hat oder vom Erfordernis der Zusicherung **abgesehen werden konnte**.

### Gesetzestext § 22 Absatz 5 SGB II

<sup>1</sup>Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat.

<sup>2</sup>Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

1. die oder der Betroffene aus **schwerwiegenden sozialen Gründen** nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur **Eingliederung in den Arbeitsmarkt** erforderlich ist oder
3. ein **sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund** vorliegt.

<sup>3</sup>Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es der oder dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen.

<sup>4</sup>Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

## Erstausstattungen für Bekleidung

### Erstausstattungen für Bekleidung

**29** In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass Leistungsberechtigte eine Grundausstattung an Bekleidung besitzen und die notwendige Ersatzbeschaffung aus dem Regelbedarf finanzieren.

Eine Erstausstattung für Bekleidung kann daher **nur in außergewöhnlichen Lebenssituationen**, z. B. bei einem Brand (wobei die Hausratversicherung vorrangig ist) oder anderem vollständigen Verlust der Bekleidung, aber auch bei starken (ggf. krankheitsbedingten) Gewichtsschwankungen oder nach längerer Obdachlosigkeit gewährt werden.

Die Beihilfe wird **auf Antrag** nach Altersgruppe, Geschlecht und Jahreszeit als Pauschale (Stand 2024) gewährt für

- |   |              |
|---|--------------|
| • Leistungsberechtigte bis 15 Jahre (männlich/weiblich) | <b>270 €</b> |
| • Leistungsberechtigte ab 16 Jahre (weiblich)           | <b>355 €</b> |
| • Leistungsberechtigte ab 16 Jahre (männlich)           | <b>320 €</b> |

Die Zusammensetzung der Pauschale ist aus **Anlage 2** ersichtlich.

**Bewilligungsbeträge**

**Anlage 2**

Der Erstausstattungsbedarf kann sich **auch nur auf einzelne Gegenstände** beziehen.

Bei Bekleidung in nicht gängigen Größen (Frauen ab Größe 48, Männer ab Größe 56) mit höheren Preisen **kann auf gesonderten Antrag** ein zusätzlicher Betrag in Höhe von **20%** der Pauschale zur Deckung der Mehrkosten bewilligt werden.

**Aufschlag bei Übergrößen**

**30** Nicht unter den Begriff „Erstausstattung“ fallen

- der **wachstums- und verschleißbedingte** besondere Aufwand für Kinderbekleidung (ist aus der Regelleistung zu bestreiten),
- die Ausstattung mit **Kleidung gehobener Qualität** für eine mit besonderer Außenwirkung verbundene Erwerbstätigkeit (z. B. Bank, Versicherung etc.) und
- Bekleidung **für besondere Anlässe** (Taufe, Konfirmation, Jugendweihe, Hochzeit, Jubiläum, Bestattung etc.)

**keine Anwendungsfälle**

Die Bekleidung zu b) und c) gehört nicht zum soziokulturellen Existenzminimum.

### Bekleidung für Häftlinge, Arbeitskleidung für Freigänger

**31** Eine **Entlassung von Häftlingen** löst **keinen Bekleidungsbedarf** aus. Die Justizvollzugsanstalten stellen Untersuchungsgefangenen und Häftlingen, die bei der Entlassung keine ausreichende Bekleidung besitzen, Bekleidungsstücke zur Verfügung (§ 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz bzw. § 52 Untersuchungsvollzugsordnung). Ein Anspruch auf Leistungen für Bekleidung nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II besteht daher nicht.

**Häftlinge und Freigänger**

**Freigängern** wird häufig die benötigte **Arbeitskleidung** vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. In vielen Fällen hat sich der Freigänger bereits vor der Arbeitsaufnahme bei der Arbeitsagentur arbeitslos gemeldet. In diesen Fällen können bei der Arbeitsagentur Leistungen für Arbeitskleidung beantragt werden. Darüber hinaus besteht für Freigänger die Möglichkeit, dass sie sich die Arbeitskleidung aus eigenen Mitteln kaufen. Der Kaufpreis wird dann auf die von ihm zu entrichtenden Haftkosten angerechnet, d. h. der Anspruch auf Leistungen für Bekleidung nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II besteht insoweit nicht.

## Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

### Erstausstattungen für Bekleidung bei Schwangerschaft

- 32** Bei Bedarf ist der Schwangeren eine einmalige Beihilfe für eine Erstausstattung für **Schwangerschaftsbekleidung** als Pauschale zu gewähren.

**bei  
Schwangerschaft**

Der aktuelle Bewilligungsbetrag (Stand 2024) beträgt **170 €**. Damit ist der gesamte entstehende Bekleidungsbedarf der Mutter anlässlich der Schwangerschaft und Geburt abgedeckt. Die Zusammensetzung der Pauschale ist aus **Anlage 3** ersichtlich.

**Bewilligungs-  
betrag. Anlage 3**

Der Erstausstattungsbedarf kann sich **auch nur auf einzelne Gegenstände** beziehen.

Darüber hinaus entstehender Bedarf für die werdende Mutter, z. B. für zusätzliche Ernährung, Fahrgeld für öffentliche Verkehrsmittel, Änderungen an Bekleidung sowie Aufmerksamkeiten für Hilfeleistungen durch Dritte, ist durch den Mehrbedarf "Werdende Mütter" gemäß § 21 Abs. 2 SGB II abgedeckt.

**Zeitpunkt**

Der Pauschalbetrag wird **auf Antrag** bei bestehender Bedürftigkeit gewährt und ist **frühestens nach der zwölften Schwangerschaftswoche** auszuzahlen (analog zur Gewährung des Mehrbedarfs "Werdende Mütter" nach § 21 Abs. 2 SGB II).

- 33** Bei in kurzer Zeit aufeinander folgenden Schwangerschaften ist auf voraussichtlich noch **vorhandene Schwangerschaftsbekleidung** zu verweisen. Wird dennoch ein Bedarf geltend gemacht, ist der Bedarf durch die Leistungsberechtigte entsprechend zu erläutern. Wird vorgetragen, dass die Kleidung aufgetragen, veräußert oder entsorgt wurde, stellt dies aufgrund der besonderen Lebenslage keine Ersatzbeschaffung dar.

**aufeinander  
folgende  
Schwanger-  
schaften**

### Erstausstattungen für Säuglinge bei Geburt

- 34** **Ab dem 7. Schwangerschaftsmonat** wird **auf Antrag** eine einmalige Beihilfe im Bedarfsfall für eine **Säuglingserstausstattung** gewährt.

**Zeitpunkt**

Der aktuelle Bewilligungsbetrag (Stand 2024) beträgt **300 €**. Mit diesem Betrag sind alle Bedarfe des Säuglings abgedeckt (z. B. komplette Bekleidung, Wäsche, Wickelauflage, Badewanne, Milchflaschen, Kombikinderwagen, Fußsack) sowie der Ergänzungsbedarf für das erste halbe Jahr nach der Geburt. Weitere Bedarfsgegenstände für das Kind, die erst später benötigt werden, können nach der Geburt des Kindes aus der Regelleistung angespart werden. Die Zusammensetzung der Pauschale ist aus **Anlage 3** ersichtlich.

**Bewilligungs-  
betrag. Anlage 3**

Der Erstausstattungsbedarf kann sich **auch nur auf einzelne Gegenstände** beziehen.

- 35** Bei einer **erneuten Geburt innerhalb von zwei Jahren** nach der vorherigen Geburt ist die einmalige Beihilfe für eine Säuglingserstausstattung **erneut in voller Höhe** zu gewähren. Das wird dem Umstand gerecht, dass ein erneuter voller Bedarf an Hygieneartikeln besteht und bei Wäsche/Bekleidung ein Ergänzungsbedarf vorhanden ist. Lediglich ist ggf. der Bedarf eines erneuten/zusätzlichen Kinderwagens zu hinterfragen.

**keine Kürzung bei  
erneuter Geburt**

- 36** Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“, in Nordrhein-Westfalen werden diese Leistungen vom "Caritasverband für die Diözese Münster e. V. in Münster" erbracht, **sind nachrangig**. Sie bleiben gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung bei einkommensabhängigen Sozialleistungen unberücksichtigt und gehören damit zu den **privilegierten Einnahmen** im Sinne des § 11a Abs. 4 SGB II. Eine Versagung von Leistungen nach dem SGB II unter Hinweis auf etwaige Leistungen der Stiftung ist demnach rechtswidrig.
- 37** Bei Bedarf kann auf Antrag auch ein **Auto-Kindersitz** bewilligt werden, da dieser ebenfalls zur Grundausstattung gehört. Der Erwerb eines gebrauchten Kindersitzes ist zumutbar<sup>16</sup>. Zum Umfang und der Höhe der möglichen Beihilfe wird auf **Anlage 1** verwiesen.
- Daneben können bei Bedarf weiterhin Leistungen für ein **Kinderzimmer** (Kleinkind) gewährt werden. Zum Umfang und der Höhe der möglichen Beihilfen wird auf **Anlage 1** verwiesen.

**Leistungen des  
Caritasverbandes****Auto-Kindersitz****Kinderzimmer**

<sup>16</sup> LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.4.2008, Az. L 5 B 1973/07 AS PKH

## **Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten**

- 38** Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 2 SGB II ist die **Bundesagentur für Arbeit** Träger dieser Leistungen. Sie hat daher zu den Bedarfen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nummer 3 "**Fachliche Weisungen**" erlassen. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

**Verweis auf die Hinweise der Bundesagentur für Arbeit**

### I. Pauschalen für Erstaussstattung Mobiliar, Hausgeräte und Hausrat

<b>Mobiliar inkl. Küchenschränke und Spüle</b> (umfasst Mobiliar A, B, E, F, G, H)	812,00 €
<b>Mobiliar ohne Küchenschränke und Spüle</b> (umfasst Mobiliar A, B, E, F, G, H)	642,00 €
<b>Mobiliar weitere leistungsberechtigte Person (Partner)</b> (umfasst Mobiliar C + 1 Stuhl)	231,00 €
<b>Mobiliar weitere leistungsberechtigte Person (ab 7. Lebensjahr)</b> (umfasst Mobiliar B + 1 Stuhl)	301,00 €
<b>Mobiliar weitere leistungsberechtigte Person (bis 6. Lebensjahr)</b> (umfasst Mobiliar D + 1 Stuhl)	181,00 €
<b>Haushaltsgeräte für eine leistungsberechtigte Einzelperson</b> (umfasst Kühlschrank, Kochmöglichkeit und Waschmaschine)	180,00 €
<b>Hausrat für eine leistungsberechtigte Einzelperson</b> (umfasst ein Starterpaket für den Haushaltvorstand)	200,00 €
<b>Hausrat für jede weitere leistungsberechtigte Person</b> (umfasst 1 Gedeck mit Besteck, 1 Glas, 1 Badetuch, 3 Handtücher)	30,00 €

**Achtung:**

Die Prüfung, ob im Einzelfall ggf. Mobiliar, Haushaltsgeräte und/oder Hausrat vorhanden ist, entfällt durch die o.a. Pauschalen nicht!

### Zu- und Abschläge zu den vorgenannten Pauschalen

- Abschlag Mobiliar und Haushaltsgeräte einer leistungsberechtigten Einzelperson im 1-Zimmer-Appartement	- 140,00 €
- Zuschlag Couch bei 2-3 leistungsberechtigten Personen in der BG	+ 20,00 €
- Zuschlag Küchenschrank bei 4-6 leistungsberechtigten Personen in der BG	+ 70,00 €
- Zuschlag Küchenschrank bei ≥7 leistungsberechtigten Personen in der BG	+ 140,00 €
- Zuschlag Haushaltsgeräte bei 2 bis 3 leistungsberechtigten Personen in der BG (4-Platten-Herd statt Doppelkochplatte)	+ 60,00 €
- Zuschlag Haushaltsgeräte bei ≥4 leistungsberechtigten Personen in der BG oder in anderen Ausnahmefällen (Neu- statt Gebrauchtgeräte)	+ 410,00 €

**1. Mobiliar**

<b>A) Wohnzimmer</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Betrag</b>
Couch	1	100,00 €
oder Schlafcouch (statt Couch und Bett bei 1-Zimmer-Appartement)	1	100,00 €
oder Couch/Couchgarnitur (BG ≥ 2 Personen)	1	120,00 €
Tisch	1	30,00 €
Schrank/Anrichte	1	100,00 €
Deckenlampe	1	10,00 €
<b>Pauschale 1 Person</b>		<b>240,00 €</b>
<b>Pauschale ≥2 Personen</b>		<b>260,00 €</b>

<b>B) Schlaf-/Kinderzimmer (ab 7. Lebensjahr)</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Betrag</b>
Bettgestell mit Lattenrost (90/200) (entfällt bei Schlafcouch im 1-Zimmer-Appartement)	1	70,00 €
Matratze (neu, entfällt bei Schlafcouch im 1-Zimmer-Appartement)	1	60,00 €
Matratzenschoner (neu, entfällt bei Schlafcouch im 1-Zimmer-Appartement)	1	10,00 €
Oberbett (neu)	1	20,00 €
Kopfkissen (neu)	1	10,00 €
Bettwäsche (neu, Einzelpreis: 10,00 €)	2	20,00 €
Bettlaken (neu, Einzelpreis: 8,00 €)	2	16,00 €
Schrank 2türig	1	70,00 €
Deckenlampe	1	10,00 €
<b>Pauschale 1 Person im 1-Zimmer-Appartement</b>		<b>146,00 €</b>
<b>Pauschale 1 Person in Mehrzimmer-Wohnung</b>		<b>286,00 €</b>
<b>Differenz (Abzug bei Einzelperson im 1-Zimmer-Appartement)</b>		<b>-140,00 €</b>
Schreibtisch (je weiteres schulpflichtiges Kind - Bedarf ist nachzuweisen!)		25,00 €
Schreibtischstuhl (je weiteres schulpflichtiges Kind - Bedarf ist nachzuweisen!)		15,00 €

<b>B2) Jugendbett (wenn aus "Baby-Kinderbett" entwachsen)</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Betrag</b>
Bettgestell mit Lattenrost (90/200)	1	70,00 €
Matratze (neu)	1	60,00 €
Matratzenschoner (neu)	1	10,00 €
<b>Pauschale</b>		<b>140,00 €</b>

<b>C) für 2. Person (wenn Partner)</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Betrag</b>
Aufpreis größeres Bett		40,00 €
Aufpreis größerer Schrank		40,00 €
Matratze, Matratzenschoner, Oberbett, Kopfkissen, Bettwäsche, Bettlaken (neu)		136,00 €
<b>Pauschale für Partner</b>		<b>216,00 €</b>

<b>D) Kinderzimmer (Kleinkind bis 6. Lebensjahr)</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Betrag</b>
Gitterbett, Lattenrost, Matratze (mind. 70/140)	1	50,00 €
Bettwäsche, Kissen, Oberbett/Schlafsack (neu)	1	40,00 €
Bettlaken (neu, Einzelpreis: 8,00 €)	2	16,00 €
(Wickel-) Kommode	1	50,00 €
Deckenlampe	1	10,00 €
<b>Pauschale</b>		<b>166,00 €</b>
Kinderhochstuhl (nur bei Bedarf!) *	1	25,00 €
Laufstall (nur bei Bedarf!) *	1	25,00 €
Auto-Kindersitz (nur bei vorhandenem PKW, § 21 Abs. 1a StVO!) *	1	25,00 €
Spielteppich (Babys, Klein-/Vorschulkinder - nur, wenn kein Teppichboden vorhanden!) *	1	10,00 €

\* Nicht in der Pauschale "Erstaussstattung bei Geburt" enthalten!

<b>E) Flur</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Betrag</b>
Deckenlampe	1	10,00 €
<b>Pauschale</b>		<b>10,00 €</b>

<b>F) Badezimmer</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Betrag</b>
Spiegel	1	13,00 €
Deckenlampe	1	10,00 €
<b>Pauschale</b>		<b>23,00 €</b>

<b>G) Küche</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Betrag</b>
Spüle mit Unterschrank	1	80,00 €
Spülarmatur	1	20,00 €
Küchenschränke (Ober- und Unterschrank)	1	70,00 €
Tisch	1	35,00 €
Stühle (für 1. Person + Besucher, Einzelpreis je Stuhl 15,00 €)	2	30,00 €
Deckenlampe	1	10,00 €
<b>Pauschale (sofern keine Küche (Küchenschränke und Spüle) vorhanden)</b>		<b>245,00 €</b>
<b>Pauschale (sofern Küche (Küchenschränke und Spüle) vorhanden)</b>		<b>75,00 €</b>
Stuhl je weitere leistungsberechtigte Person	1	15,00 €
Anschlusskosten Spüle ( <i>nur bei Rechnungsnachweis!</i> )		50,00 €
Arbeitsplatte je lfd. Meter ( <i>nur bei nachgewiesenem Bedarf!</i> )		nach Bedarf

<b>H) Leistungen für Gardinen</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Betrag</b>
Gardinen (je lfd. Meter Fensterbreite x 2)		4,00 €
Gardinen-Schienen-/Stangen (je lfd. Meter Fensterbreite + 0,40 m je Fenster Überstand)		4,00 €
<b>Pauschale</b>		<b>8,00 €</b>

<b>I) Innen-Jalousien als Alternative bei fehlenden Rolladen</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Betrag</b>
50 x 175 cm		9,00 €
60 x 175 cm		10,00 €
80 x 175 cm		14,00 €
100 x 175 cm		19,00 €
120 x 175 cm		20,00 €
140 x 175 cm		27,00 €

## 2. Hausrat und Haushaltsgeräte

Haushaltsgeräte	Anzahl	Betrag
Kühlschrank gebraucht (BG 1 bis 3 leistungsberechtigte Personen)		60,00 €
oder Kühlschrank neu (BG ab 4 leistungsberechtigte Personen)		120,00 €
Doppelkochplatte (BG 1 leistungsberechtigte Person)		20,00 €
oder Herd gebraucht (BG 2 bis 3 leistungsberechtigte Personen)		80,00 €
oder Herd neu (BG ab 4 leistungsberechtigte Personen)		220,00 €
alternativ Gasherd		80,00 €
Waschmaschine gebraucht (BG 1 bis 3 leistungsberechtigte Personen)		100,00 €
oder Waschmaschine neu (BG ab 4 leistungsberechtigte Personen)		250,00 €
<b>Pauschale 1 Person</b>		<b>180,00 €</b>
<b>Pauschale 2-3 Personen</b>		<b>240,00 €</b>
<b>Pauschale ab 4 Personen</b>		<b>590,00 €</b>
Anschlusskosten Herd ( <i>nur bei Rechnungsnachweis!</i> )		50,00 €
Bügeleisen ( <i>ist bei Erstaussstattung mit Hausrat bereits im Starterpaket enthalten!</i> )		11,00 €
Staubsauger ( <i>nur bei Teppichboden!</i> )		30,00 €

Kleiner Hausrat, Starterpaket für Haushaltvorstand	Anzahl	Betrag
Topf-Set mit Bratpfanne (Set 2 Töpfe und 1 Bratpfanne)	1	33,00 €
Geschirr-Set (Set 4 Tasse, 4 Untertasse, 4 flache, 4 tiefe u. 4 Dessertsteller)	1	25,00 €
Besteck-Set (Set 4 Messer, 4 Gabeln, 4 Löffel, 4 Kaffeelöffel)	1	10,00 €
Gläser (Set 2 Stück)	1	3,00 €
Schüssel-Set (Set 3 Stück)	1	7,50 €
Küchenmesser (Set 2 Stück)	1	5,00 €
Schneidebrett	1	2,00 €
Kochlöffelset	1	1,50 €
Schöpfkelle	1	2,00 €
Reibe/Hobel	1	1,00 €
Sieb	1	2,00 €
Dosenöffner	1	3,00 €
Kaffeefilter	1	2,00 €
Thermoskanne	1	7,00 €
Handtücher (Set 3 Stück)	1	7,00 €
Geschirrtücher (Set 2 Stück)	1	2,00 €
Spültuch (Set 3 Stück)	1	2,00 €
Badetuch	1	7,00 €
Wolldecke	1	20,00 €
Aufnehmer	1	1,00 €
Schrubber	1	3,00 €
Besen mit Stiel	1	4,00 €
Handfeger und Kehrblech	1	2,00 €
Abfalleimer	1	12,00 €
Plastikeimer	1	2,00 €
Toilettenbürste	1	1,00 €
Fußmatte	1	5,00 €
Bügeleisen	1	11,00 €
Bügelbrett ( <i>vielfach "zu verschenken" auf Kleinanzeigen</i> )	1	0,00 €
Wäschkorb	1	5,00 €
Wäscheständer	1	8,00 €
Wäscheleine und Wäscheklammern	1	1,00 €
Garderobenhaken (Set 5 Stück)	1	3,00 €
<b>Pauschale</b>		<b>200,00 €</b>
<b>Pauschale für jede weitere leistungsberechtigte Person</b>		<b>30,00 €</b>
(1 Gedeck mit Besteck, 1 Glas, 1 Badetuch, 3 Handtücher)		

## II. Erstausstattung für Bekleidung

### A) Leistungsberechtigte bis 15 Jahre (männlich/weiblich)

Bekleidung	Anzahl	Einzelpreis	SUMME
Jacke	1	15,00 €	15,00 €
Pullover/Strickjacke/Sweatshirt	2	10,00 €	20,00 €
Hemd/T-Shirt/Bluse	3	5,00 €	15,00 €
Hose/Rock/Kleid	3	10,00 €	30,00 €
Schlafanzug/Nachthemd	2	10,00 €	20,00 €
Slips	7	2,00 €	14,00 €
Unterhemden	2	3,00 €	6,00 €
Strümpfe/Strumpfhosen	7	1,00 €	7,00 €
<b>BH (nur bei Bedarf 2 Stück)</b>	<b>2</b>	<b>5,00 €</b>	bei Bedarf
Badehose/Badeanzug	1	10,00 €	10,00 €
Regenbekleidung	1	15,00 €	15,00 €
Paar Gummistiefel	1	10,00 €	10,00 €
Schal, Mütze, Handschuhe	1	15,00 €	15,00 €
Sportbekleidung	1	20,00 €	20,00 €
Paar Sportschuhe	1	15,00 €	15,00 €
Paar Sommerschuhe	1	25,00 €	25,00 €
Paar Winterschuhe	1	25,00 €	25,00 €
Paar Hausschuhe	1	8,00 €	8,00 €
<b>SUMME</b>			<b>270,00 €</b>

### B) Leistungsberechtigte ab 16 Jahre (weiblich)

Bekleidung	Anzahl	Einzelpreis	SUMME
Jacke	1	35,00 €	35,00 €
Pullover/Sweatshirt/Strickjacke	2	12,00 €	24,00 €
Kleid	1	15,00 €	15,00 €
Bluse	2	10,00 €	20,00 €
T-Shirt	2	8,00 €	16,00 €
Rock/Hose/Jeans	3	15,00 €	45,00 €
Nachthemd/Schlafanzug	2	10,00 €	20,00 €
Slips	7	2,00 €	14,00 €
Unterhemden	4	4,00 €	16,00 €
Strumpfwaren	7	1,00 €	7,00 €
BH	3	5,00 €	15,00 €
Badeanzug/Bikini	1	15,00 €	15,00 €
Schal, Mütze, Handschuhe	1	15,00 €	15,00 €
Sportbekleidung	1	25,00 €	25,00 €
Paar Sportschuhe	1	15,00 €	15,00 €
Paar Sommerschuhe	1	20,00 €	20,00 €
Paar Winterschuhe	1	30,00 €	30,00 €
Paar Hausschuhe	1	8,00 €	8,00 €
<b>SUMME</b>			<b>355,00 €</b>

### C) Leistungsberechtigte ab 16 Jahre (männlich)

Bekleidung	Anzahl	Einzelpreis	SUMME
Jacke	1	35,00 €	35,00 €
Pullover/Sweatshirt/Strickjacke	2	12,00 €	24,00 €
Hemd	2	10,00 €	20,00 €
T-Shirt	2	8,00 €	16,00 €
Hose/Jeans	3	15,00 €	45,00 €
Schlafanzug	2	10,00 €	20,00 €
Slips	7	2,00 €	14,00 €
Unterhemden	4	4,00 €	16,00 €
Strumpfwaren	7	1,00 €	7,00 €
Badehose	1	10,00 €	10,00 €
Schal, Mütze, Handschuhe	1	15,00 €	15,00 €
Sportbekleidung	1	25,00 €	25,00 €
Paar Sportschuhe	1	15,00 €	15,00 €
Paar Sommerschuhe	1	20,00 €	20,00 €
Paar Winterschuhe	1	30,00 €	30,00 €
Paar Hausschuhe	1	8,00 €	8,00 €
<b>SUMME</b>			<b>320,00 €</b>

**III. Erstausstattung für Bekleidung bei Schwangerschaft**

Bekleidung	Anzahl	Einzelpreis	SUMME
Jacke	1	25,00 €	25,00 €
Umstandskleid	1	20,00 €	20,00 €
Rock	1	10,00 €	10,00 €
Umstandshose	1	20,00 €	20,00 €
Pullover/Sweatshirt	1	12,00 €	12,00 €
T-Shirt	2	8,00 €	16,00 €
Nachthemd	1	15,00 €	15,00 €
Jogginghose	1	15,00 €	15,00 €
BH	2	10,00 €	20,00 €
Slips	5	2,00 €	10,00 €
Strumpfhosen	2	3,50 €	7,00 €
<b>Pauschale</b>			<b>170,00 €</b>

**IV. Erstausstattung für Säuglinge bei Geburt**

Bekleidung/Artikel	Anzahl	Einzelpreis	SUMME
Jacke	2	7,50 €	15,00 €
Ausfahranzug/Schneeanzug	1	10,00 €	10,00 €
Body	4	2,00 €	8,00 €
Babyshirts/Pullover	4	3,00 €	12,00 €
Hosen	4	5,00 €	20,00 €
Handschuhe	1	4,00 €	4,00 €
Strampler	5	5,00 €	25,00 €
Schlafanzug	2	7,50 €	15,00 €
Wollschuhe/Strumpfhosen	4	3,00 €	12,00 €
Mütze	1	2,00 €	2,00 €
Kombikinderwagen mit Fußsack	1	75,00 €	75,00 €
Strampelsack/Schlafsack	1	12,00 €	12,00 €
Fläschchen, Sauger	3	10,00 €	30,00 €
Flaschenbürste	1	1,00 €	1,00 €
Mullwindeln/Spucktücher	5	2,00 €	10,00 €
Halstuch/Lätzchen	5	1,00 €	5,00 €
Babydecke	1	6,00 €	6,00 €
Betteinlage	1	5,00 €	5,00 €
Wickelauflage	1	7,00 €	7,00 €
Badewanne	1	8,00 €	8,00 €
Waschläppchen	5	0,60 €	3,00 €
Badetuch	2	5,00 €	10,00 €
Haar-/Schorfbürste	1	5,00 €	5,00 €
<b>Pauschale</b>			<b>300,00 €</b>
Kinderhochstuhl ( <i>nur bei Bedarf!</i> )		25,00 €	
Laufstall ( <i>nur bei Bedarf!</i> )		25,00 €	
Auto-Kindersitz ( <i>nur bei vorhandenem PKW, § 21 Abs. 1a StVO!</i> )		25,00 €	
Spielteppich ( <i>nur, wenn kein Teppichboden vorhanden!</i> )		10,00 €	